

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19309 –**

Mögliche Rückzahlung von Soforthilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. März 2020 vermeldete das Bundesministerium der Finanzen, dass die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder geschehe: „Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt“ (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe.html;jsessionid=486DB5764105F354BF0C37B1390EEE46.delivery2-replication>). Die Auszahlung der Bundes-Soforthilfen erfolgt oftmals über die in den Ländern vorhandenen Landesförderinstitute (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7; <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>). In den Antragsformularen einzelner Länder heißt es unter anderem:

- „Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist“ (<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>).
- „Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen“ (<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>).
- Einzelne in den Ländern aufgesetzte Merkblätter stellen nach der Festlegung, dass kein Rechtsanspruch auf die Bundes-Soforthilfe bestehe, die Bewilligung in das Ermessen der Bewilligungsbehörde (so etwa Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Soforthilfeprogramm-Merkblatt-30032020.pdf>; anders Sachsen-Anhalt, <https://www.ib-sachsen-anh>

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 2. Juni 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

alt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Merkblatt.pdf).

- „Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>).

Medien berichten, in einzelnen Ländern sei es im Hinblick auf die Antragsberechtigung und die nachfolgende Auszahlung zu etwaigen Betrugsfällen gekommen (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-betrug-105.html>; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/angeblich-hunderte-betrugsfaelle-in-berlin-arabische-clans-sollen-corona-soforthilfen-kassiert-haben/25778724.html>). Darüber hinaus dürften Fälle auftreten, in denen die Antragsberechtigung aus anderen Gründen in Streit stehen könnte.

Damit werden Fragen zur Rückabwicklung virulent, die für die Länder, die Antragsteller sowie für die Beraterschaft von hohem Interesse sind.

1. Welchen Rechtsweg sieht die Bundesregierung für eine etwaige Rückforderung von Bundes-Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise mit welcher Begründung für eröffnet an?

Trifft die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zu den Bundes-Soforthilfen hierzu eine Regelung?

Nach den zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für kleine Unternehmen und Soloselbständige wird das Programm durch die Länder ausgeführt.

Die Bewilligung und Rückforderung von Corona-Soforthilfen des Bundes richtet sich daher nach den von den Ländern gewählten Verfahren und nach den jeweils landesrechtlichen Vorschriften.

Die Länder und die von ihnen beauftragten Bewilligungsstellen haben die Corona-Soforthilfen des Bundes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gewährt, d. h. die Soforthilfen durch Verwaltungsakte bewilligt und, sofern sich etwa im Falle von Überzahlungen die Notwendigkeit ergab, die entsprechenden Bewilligungsbescheide geändert oder aufgehoben. Für Streitigkeiten, die solche verwaltungsbehördlichen Bewilligungs-, Änderungs- oder Aufhebungsbescheide zum Gegenstand haben, ist grundsätzlich, entsprechend der allgemeinen Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Für diese Sichtweise spricht auch, dass die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern die Klarstellung enthalten, dass Soforthilfen, die von den Ländern aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, vom jeweiligen Land zu vereinnahmen sind und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten ist.

Für etwaige Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern über die Durchführung des Bundesprogramms Corona-Soforthilfen des Bundes ist ebenfalls gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben (erst- und letztinstanzlich zuständig wäre gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO in solchen Fällen das Bundesverwaltungsgericht).

2. Für den Fall, dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet wäre,
 - a) welchen Rechtscharakter bemisst die Bundesregierung dem Vorgang der Auszahlung der Bundes-Soforthilfen zu, ist die Auszahlung nach Auffassung der Bundesregierung als Realakt, als konkludenter Verwaltungsakt oder als Annahme eines, ggf. auch öffentlich-rechtlichen, Vertrages einzustufen,
 - b) ist nach Auffassung der Bundesregierung in einem anderen Vorgang ein, ggf. auch nur konkludenter, Verwaltungsakt zu erkennen, und wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, dass gegenüber den Antragstellern Rechtsmittelbelehrungen erfolgt wären,
 - c) aufgrund welcher, ggf. noch zu schaffenden, behördlichen Rechtsgrundlage wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine Vollstreckung möglich,
 - d) welche Aufhebungsvorschriften wären nach Ansicht der Bundesregierung einschlägig?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, werden die Corona-Soforthilfen des Bundes durch die Länder regelmäßig auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden erbracht. Für ein zweistufiges Subventionsverhältnis – Bewilligung der Beihilfe dem Grunde nach durch Verwaltungsakt, konkrete Ausgestaltung der Beihilfemodalitäten durch (zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Vertrag – geben die Richtlinien keine Grundlage.

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfe ist selber kein Verwaltungsakt, sondern als Erfüllungshandlung ein Realakt. Sofern ausnahmsweise ein schriftlicher oder elektronischer Bewilligungsbescheid nicht ergangen sein sollte, kommt es für die Qualifizierung des Auszahlungsvorgangs entweder als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch konkludentes Handeln oder als schlichte Erfüllungshandlung ohne Verwaltungsaktqualität auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Sofern von den Ländern zurückgeforderte Leistungen nicht zurückgezahlt werden, obliegt es den Ländern, nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften weitere Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

3. Für den Fall, dass der Zivilrechtsweg eröffnet wäre,
 - a) welchen Rechtscharakter bemisst die Bundesregierung dem Vorgang der Auszahlung der Bundes-Soforthilfen zu,
 - b) aufgrund welcher Vorschriften wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine Rückabwicklung möglich?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, werden die Soforthilfen des Bundes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gewährt und dementsprechend auch nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts behandelt.

4. Wie viele Fälle einer Überkompensation sind der Bundesregierung bislang bekannt?

Aufgrund der noch laufenden Antragsphase der Corona-Soforthilfen, einer großen Anzahl von noch ausstehenden Antragsprüfungen und Rückfragen der Bewilligungsstellen sind hierzu noch keine validen Rückmeldungen von den Ländern möglich. Soweit Rückmeldungen vorliegen, erfolgen Rückflüsse von Soforthilfen insbesondere aufgrund von freiwilligen Rückzahlungen, geringerem Liquiditätsbedarf, Rückforderungen oder Teilwiderrufen.

5. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor ausgezahlte Landes-Soforthilfen für Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten mit der Bundes-Soforthilfe verrechnet, und in welchen Ländern nicht?

Alle Länder haben nach den Verwaltungsvereinbarungen die Möglichkeit, zuvor aus Landesmitteln ausgezahlte Soforthilfen durch Bundesmittel zu finanzieren, sofern die Voraussetzungen des Bundesprogramms Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige erfüllt werden. Darüber hinaus haben die Länder die Möglichkeit, ergänzend zu dem Bundesprogramm zusätzliche Soforthilfen aus Landesmitteln zu gewähren; diese werden nicht mit der Bundes-Soforthilfe verrechnet. Die Länder werden spätestens bis zum 31. März 2021 dem Bund einen Schlussbericht über die Durchführung der Soforthilfen vorlegen, in dem u. a. auch die Höhe der verrechneten Landes-Soforthilfen ausgewiesen sein wird.

Folgende Länder haben mitgeteilt, keine vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen aus Landesmitteln ausgezahlte Soforthilfen nachträglich mit Bundesmitteln zu verrechnen: Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

6. Wie wirkt sich eine nicht vorgenommene Verrechnung auf das Merkmal der Überkompensation aus?

Unabhängig von einer Anrechnung von zuvor ausgezahlten Landes-Soforthilfen ist bei der späteren Bewilligung der Corona-Soforthilfen des Bundes entsprechend der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit den Vollzugshinweisen eine Überkompensation der gewährten Corona-Soforthilfen nicht zulässig.

7. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass auch nach dem 1. März 2020 gegründete Unternehmen die Bundes-Soforthilfen beantragen können, wenn sie die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen?

Ja. Sofern die in den Verwaltungsvereinbarungen und den Vollzugshinweisen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, sind auch neugegründete Unternehmen antragsberechtigt. Die Länder können insbesondere zum Nachweis und zur Sicherstellung der Voraussetzungen weitere Konkretisierungen vornehmen.

8. In welcher Weise unterstützt die Financial Intelligence Unit (FIU) die Länder dabei, Betrugsfälle im Rahmen der Auszahlung der Bundes-Soforthilfen und auch weiterer Soforthilfen bereits vor Auszahlung zu erkennen?

Wie viele Beschäftigte die FIU sind aktuell mit dieser Aufgabe befasst?

Die FIU ist als zentrale Meldestelle für die Entgegennahme, Sammlung und Analyse von Verdachtsmeldungen zuständig. Die Verdachtsmeldungen enthalten dabei regelmäßig bereits zahlungstechnisch zur Ausführung veranlasste Transaktionen. Insofern kann eine Unterstützungsleistung durch die FIU gegenüber den Ländern im Vorfeld der Bewilligung von Bundes-Soforthilfen nicht erfolgen. Somit entfällt die Beantwortung der zweiten Teilfrage hinsichtlich der Anzahl der mit dieser Aufgabe befassten Beschäftigten der FIU.

Die FIU unterstützt die Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung staatlicher Soforthilfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jedoch in der Weise, dass

sie die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz beim Erkennen möglicher Anhaltspunkte für betrügerisches Handeln im Zusammenhang mit der Beantragung von Soforthilfen fortlaufend sensibilisiert. Zu diesem Zweck hat sie im internen Bereich ihrer Homepage ein Typologiepapier „Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19“ veröffentlicht, in dem sie typische Verhaltensweisen beschreibt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders auffällig geworden sind. Zudem gibt die FIU entsprechende Verdachtsmeldungen unverzüglich zuständigkeitshalber an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020 hat die FIU rund 4.400 Meldungen mit möglichen Bezügen zu COVID-19 erhalten, was ca. 25 Prozent ihres Gesamtmeldungseingangs entspricht. Davon enthielten rund 3.600 Meldungen Hinweise auf ein betrügerisches Erlangen von Soforthilfe und wurden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, damit dort erforderlichenfalls vermögenssichernde Maßnahmen angeordnet werden können.

